

der ausgestellten Ware, am Stapel oder an den Verkaufsbehältnissen, unbeschadet der sonstigen Kennzeichnungsvorschriften, eine Kennzeichnung der Warenart und/oder -Sorte sowie der erforderlichen diätetischen Hinweise vorzunehmen. Die gleichen Angaben sind auf Speisen- und Getränkearten in Gaststätten und Einrichtungen der gesellschaftlichen Speisung erforderlich.

(3) Lebensmittel, die nicht den Festlegungen dieser Anordnung entsprechen, dürfen nicht mit Hinweisen, die auf diätetische Eigenschaften Rückschlüsse zulassen, in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

(1) Diätetische Lebensmittel, die den Festlegungen der Anlagen zu § 2 dieser Anordnung entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Hygiene-Instituts des Bezirks hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Diätetische Lebensmittel, die nicht in den Anlagen dieser Anordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion — hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Der Import von Lebensmitteln als diätetische Lebensmittel bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion —.

§ 5

(1) Anträge auf Genehmigung gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 sind vom Hersteller- bzw. Abfüll- oder Abpackbetrieb bei dem zuständigen Hygiene-Institut des Bezirks einzureichen.

(2) Anträge auf Genehmigung zum Import von Lebensmitteln als diätetische Lebensmittel sind von dem Einführenden bei der Zentralen Lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle Berlin zu stellen.

(3) Anträge auf Genehmigung sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und müssen die vollständige Rezeptur sowie Hinweise über das Herstellungsverfahren, soweit diese für die Beurteilung des Lebensmittels von Bedeutung sind, enthalten. Außerdem sind ausreichende Probemengen in der zur Abgabe an den Verbraucher vorgesehenen Zusammensetzung und Beschaffenheit und Muster der beabsichtigten Kennzeichnung, einschließlich der Gebrauchsanweisung und des beabsichtigten Werbematerials, beizufügen.

(4) Für die Anerkennung als diätetisches Lebensmittel kann zusätzlich die Beibringung klinischer Gutachten gefordert werden.

(5) Die Hygiene-Institute der Bezirke bzw. die Zentrale Lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle Berlin leiten nach Prüfung der Erzeugnisse die Anträge auf Genehmigung diätetischer Lebensmittel, die nicht in den Anlagen dieser Anordnung festgelegt sind, der Staatlichen Hygieneinspektion zu, die über die Zulassung als diätetisches Lebensmittel entscheidet.

§ 6

Die Genehmigungen gelten bis zum Widerruf und können mit Befristung und Auflagen verbunden werden.

§ 7

(1) Der Betrieb ist zur Fertigung entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Rezeptur, des Herstellungsverfahrens, der Kennzeichnung, des Werbe-

materials oder der Gebrauchsanweisung ist bei dem zuständigen Hygiene-Institut des Bezirks bzw. bei der Staatlichen Hygieneinspektion zu beantragen.

§ 8

(1) Diätetische Lebensmittel sind durch das für den Herstellerbetrieb zuständige Hygiene-Institut des Bezirks in mindestens halbjährlichen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Proben sind aus der laufenden Produktion zu entnehmen.

(2) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht den Zulassungsbedingungen, hat das Hygiene-Institut des Bezirks dem Herstellerbetrieb entsprechende Auflagen zu erteilen. Die vorübergehende Einstellung der Produktion kann angeordnet und die Auslieferung der Ware untersagt werden. Wird vorübergehend die Produktion von diätetischen Lebensmitteln, die durch die Staatliche Hygieneinspektion genehmigt worden sind, untersagt, ist die Staatliche Hygieneinspektion durch das Hygiene-Institut des Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Staatliche Hygieneinspektion.

§ 9

(1) Lebensmittel, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits als diätetische Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiter als solche in den Verkehr gebracht werden, wenn der Antrag gemäß § 5 bis zum 30. September 1967 gestellt wird.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt das Lebensmittel noch als diätetisches Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 22 bis 26 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär

und
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

Diabetiker-Lebensmittel

I.

Begriffsbestimmung

1. Diabetiker-Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die für an Diabetes mellitus erkrankte Personen bestimmt sind.
2. Als Diabetiker-Lebensmittel können in den Verkehr gebracht werden:
 - a) Backwaren,
 - b) Obsterzeugnisse,
 - c) Süßwaren und Kakaoerzeugnisse,
 - d) Getränke,
 - e) Speiseeis.
3. Als Diabetiker-Lebensmittel gelten auch Zuckeraustauschstoffe.